

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 8. Oktober 1915.

1.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Cholm und alle anderen historischen Stätten Eurer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück — wie wir es von Gott demütig erflehen - uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarische Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, alls Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Eure Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

ERIK FREIHERR von DILLER m. p.

Generalmajor.

2.

Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von DILLER zum Militärgeneralgouverneur für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl LUSTIG von Preanfeld zum Stellvertreter des Milgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatt VIII der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Milgeneralgouvernements verfügt. Dessen Sitz ist in Lublin.

Die Militärgouvernements Kielce und Piotrków wurden aufgelöst.

3.

Einverleibung der Gemeinden Konopnica und Radoszewice in den Kreis Piotrków.

Zufolge des Erlasses des Militärgeneralgouvernements vom 22. September 1915 № 6986 wurden die Gemeinden Konopnica und Radoszewice die bisher dem Kreise Nowo-Radomsk angehörten, mit 15. September l. J. dem Kreise Piotrków einverleibt.

4.

Entweichung von Zivilkutschern und Arbeiter.

K. u. k. Militärgouvernement hat mit dem Erlasse vom 31. August 1915 № 2214 folgendes verfügt:

1) nach den entlaufenen Kutschern oder Arbeitern ist in deren Heimatsgemeinden zu recherchieren; fals die Nachforschungen resultatlos, anher zu melden,

2) die Ergriffenen sind - falls ihnen ausser der Entweichung sonst kein strafbares gerichtlich zu verfolgendes Delikt zur Last gelegt wird- den im Kriegsleistungsgesetze in der Monarchie vorgesehenen verschiedenen Vergehen entsprechend, mit einer sich nach der Dauer der Abwesenheit zu richtenden Strafe, im administrativen Wege zu ahnden,

3) sollte ihnen ausser der Entweichung noch eine strafbare Handlungsweise imputiert werden, so sind dieselben als zum Gefolge der Armee gehörig und daher unter den Kriegsgesetzen stehend, dem nächsten Feldgerichte zu überstellen, welches sich mit dem zuständigen Feldgerichte bezw. mit dem Kommando des Entwichenen ins Einvernehmen zu setzen haben wird,

4) die verhängten Strafen sind in ortsüblicher Weise in den Heimatsorten zu publizieren,

5) einer jeden Abteilung, der ein Kutscher oder Arbeiter entläuft wird überlassen, sich im Notfalle aus einem in ihrem Bereiche gelegenen Orte einen Ersatz zu nehmen, ähnlich wie sie auch den ersteren aus seinem Heimatsorte mitgeführt hat,

6) frühere in diesem Gegenstande erlassenen und im Amtsblatte VIII. 17. publizierten Verfügungen treten ausser Kraft.

5.

Strafrecht der Wojten in Polizeiübertretungen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 §. 2. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück) kann der Kreiskommandant den Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis erteilen, Geldstrafen bis zu 20 K. oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen in seinem Namen anzudrohen und zu verhängen.

Laut zitierter Verordnung darf der Gemeindevorsteher die Strafen nur in Gegenwart zweier Gemeinderäte auferlegen.

Die Bestimmungen der erwähnten Veordnung stehen in engen Zusammenhang mit der Anordnung des hiesigen Amtsblattes vom 1. Juli 1915 VI. Stück Punkt 4. womit das Kreiskommando allen Herrn Wojten das Strafrecht bei Polizeiübertretungen in oben bezeichnetem Ausmasse gemeinsam mit beiden Bevolmächtigten der Gemeinde einräumte.

Um das Strafrecht der Gemeindevorsteher einheitlich zu regeln ergehen hiemit folgende.

Durchführungsverfügungen.

1) Die Strafe kann nur dann verhängt werden, wenn eine Übertretung der vom Wojten insgemein mit den Bevollmächtigten erlassenen Vorschrift oder Anordnung vorliegt.

Eigenmächtige Strafen ohne Berufung auf die Vorschrift, die übertreten wurde, dürfen nicht verhängt werden.

2) Anordnungen und Vorschriften, welche eine Strafe des Schuldtragenden nach sich ziehen, kann der Wojt gemeinsam mit den Bevolmächtigten nur in solchen Fällen verhängen die nicht ausdrücklich der Kompetenz des k. u. k. Kreiskommandos oder der Gerichtsbehörden vorbehalten sind. (Siehe Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos II. Stück Seite 6 a. Punkt. 2, 3, 5, 6, 7, B. 1, 2, 4, 6, 7, 8).

3) Die im vorigen Abschnitt in Rede stehenden Anordnungen und Voschriften werden erst nach Bestätigung durch das k. u. k. Kreiskommando rechtskräftig.

4) Straferkenntnisse in contumaciam (in Abwesenheit der Partei) dürfen nicht verhängt werden.

Der Beschuldigte kann nur nach Durchführung der mündlichen Verhandlung bestraft werden.

5) Die Strafverhandlung führt der Wojt mit beiden Bevolmächtigten.

Das Ergebnis der Verhandlung muss im „Strafregister" (Formular im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück. Seite 69) eingetragen sein.

Das bei der Verhandlung beuützte Strafregister hat beim Akt zu bleiben.

6) Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel zu belehren (siehe Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos II Stück Abschnitt 6. Seite 5. Punkt V. Abs. 2, 3, u. 4.) und ihm ein Auszug aus den Rubriken II. IV, VI, VII, VIII und IX. des Strafregisterseinzuhändigen.

7) Alle vom Gemeindeamt verhängten Strafen sind nach folgenden Muster in seperater Evidenz zu führen.

L.	Exhib	DES BESCHULDIGTEN		Bezeichnung der Übertretung	ERKENNTNIS					Die Strafe vollzogen am	Anmerkung
Zl.	Zl	Name	Wohnort (Adresse)		Datum	Geldstrafe	Schadenersatz	Beschlagnahme (konfiskat.)	Arreststrafe		

Diese Verodnung trit mit 15. Oktober 1915 in Kraft.

Die k. k. Gendarmeriepostenkommanden haben festzustellen, ob die Herrn Wojten dieser Verordnung nachgekommen sind und hierüber dem k. u. k. Kreiskommando vor dem 1. November l. J. zu berichten.

6.

Waffentragen und Jagdausübung durch die Zivilbevölkerung.

Von nun an werden an die Jagdbesitzer und Jagdliebhaber, sowie Jagdpächte welche als Jagdgäste die Jagd ausüben wollen, Jagdkarten ausgegeben.

Die Jagdkarte berechtigt zum Besitze und zum Tragen der darin angeführten Waffen, sowie zur Ausübung der Jagd, insoferne der Besitzer der Jagdkarte seine Jagdberechtigung im gegebenen Jagdreviere nachzuweisen im Stande ist.

Es haben somit jene Zivilpersonen, welchen Jagdkarten ausgefolgt werden, die früher erhaltenen, nunmehr für Jagdwaffen ungiltigen Waffenpässe, unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando abzuführen.

Auf Grund eines Waffenpasses allein darf somit die Jagd nicht ausgeübt werden.

Waffenpässe werden nur für Revolver oder Pistolen zum persönlichen Schutze ausgestellt werden.

Gesuche um Ausfolgung von Jagdkarten, müssen nach den im Amtsblatte VIII. Stück vom 18. August 1915 № 10 verlautbarten Bestimmungen instruiert, sowie mit einer im k. u. k. Kreiskommando aufgenommenen Personsbeschreibung des Gesuchstellers belegt werden.

Für die Jagdkarte ist eine Taxe im Betrage von 10 K. und eine Stempelgebühr im Betrage von 3 Kronen zu entrichten.

Für das Forst und Jagdschutzpersonal, werden über Ansuchen der Waldeigentümer Zertifikate gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Hellern ausgestellt.

Obige provisorische Bestimmungen bezwecken die sofortige Ermöglichung der Jagdausübung und bleibt die endgiltige Regelung der diesbezüglichen Vorschriften für die nächste Zukunft vorbehalten.

Alle bisherigen, das Waffentragen der Zivilbevölkerung betreffenden Bestimmungen, treten gleichzeitig ausser Kraft.

7.

Kreistage.

Die im Amtsblatte III. Stück von 1. Mai 1915 Punkt 3, verlautbarten Anordnungen bezüglich der Kreis - Amtstage werden nachstehend abgeändert.

1) Beginn des Kreistages um 10 Uhr vormittags.

2) Wähend der Amtierung des Kreistages ist der Eintritt in das Amtierungssaal verboten.

8.

Bewilligung zur Reise nach Warschau.

Laut Mitteilung des kaiserlich deutschen Generalgouvernements in Warschau ist für die Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach dieser Stadt in jedem Falle eine Genehmigung des obigen Generalgouvernements erforderlich.

Das Kreiskommando wird die um Reisedokumente nach Warschau einlaufenden Gesuche zwecks Erwirkung eines entsprechenden Passierscheines dem kais. deutschen Generalgouvernement mit dem eigenen Antrage direkt übermitteln und im Sinne des Befehles des AOK. Op. № 82680 Reisepässe nur solchen Personen auszustellen, die einen deutschen Passierschein nach Warschau bereits vorweisen können.

9.

Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiet.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 7. März 1915, V. Bl. Nr. 8, über den Post-und Telegraphendienst §. 4 Pkt. 7 und §. 5 Pkt. 7 wird bestimmt:

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung ist zulässig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Oesterreich, Ungarn und Bosnien - Herzegovina.

Im Okkupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummernbezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen.

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 Heller beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 K. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit.

Der Portofreiheitsvormerk „Dienstsache“ und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes anzubringen

§ 5

Das Verlangen nach telegraphischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat;

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avisos.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn- und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender gegenüber einer Postanweisung für den eingezahlten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hievon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten. (§ 6 Absatz 3.)

§ 9.

Die Frist fur die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Anspruch auf Entschädigung fur Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem, auf die Einzahlung folgenden Tag an

gerechnet, verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wird am 11. Oktober 1915 aufgenommen.

10.

Vermahlung von Getreide und Kleieverwertung.

Um die bei der Vermahlung abfallende Kleie der Landwirtschaft zunutze zu machen, sind die Vorräte an Brotfrucht, soweit als möglich, im Kreise selbst zu vermahlen.

Die Besitzer der Getreidevorräte werden aufgefordert, statt Brotfrucht im Rohzustande, die der vorgeschriebenen Mehlausbeute von 80% gleichwertige Menge Mehl einzuliefern, soferne sie in der Lage sind, die Frucht in eigenen oder in Lohnmühlen zu Mehl von entsprechender Qualität verarbeiten zu lassen.

Die bei der Vermahlung gewonnene Kleie bleibt dem Besitzer der Frucht zum eigenen Gebrauche überlassen.

Als Übernahmspreise für das an die Hauptsammelstelle (Fassungsstelle) in Noworadomsk abgelieferte Mehl werden festgesetzt:

a) für feines Weizenmehl . . 48 K pro Mz
b) für Weizen-und Kornbrotmehl . . 35 K „ „

Es wird nur trockenes Mehl übernommen, feuchtes jedoch auf Kosten und Gefahr des Produzenten zurückgewiesen.

Dem Besitzer des Mehles wird für das Zuführen von der Mühle in die Hauptsammelstelle (Fassungsstelle) in Noworadomsk ein Zuschlag von 5 H pro Mz und 1 Km zugestanden.

11.

Requisition von Schafwolle.

Wie bereits mit hä. Kundmachung vom 19. August 1915 Z. 386/1 W. verlautbart wurde, erscheint die gesammte im Kreise Noworadomsk vorhandene Schafwolle, einschliesslich der nach auf den Schafen befindlichen, militärisch beschlagnahmt.

Demzufolge wird jeder Handel mit Schafwolle, insbesondere auch der Verkauf der selbst produzienten, gleichgiltig ob an Private oder Händler, verboten.

Jeder Produzent von Schafwolle hat seine Schafwollvorräte einschliesslich der noch auf den Schafen befindlichen, letztere schätzungsweise, bei dem zuständigen Gen-

darmerie-Posten-Kommando schriftlich bis längstens 30. September 1915 anzumelden.

Diese Meldung hat nachstehende Angaben zu enthalten:

1) Gattung der Wolle, 2) Menge derselben, 3) Name und Wohnort des Besitzers und 4) falls die Wolle bereits transportfähig verpackt wäre, Art der Verpackung und Signatur.

Sämtliche im Kreise befindlichen Wollvorräte sind bis spätestens 10 Oktober 1915 vom Besitzer an das zuständige Gendarmerie-Posten-Kommando abzuführen, welches an Hand der oberwähnten Anmeldung die gesammten Wollvorräte des Rayons einzuziehen und bis spätestens 30. Oktober 1915 direkt an die k. u. k. Fassungsstelle in Noworadomsk abzuführen hat.

Über die an die k. u. k. Fassungsstelle in Noworadomsk eingelieferten Wollvoräte ist seitens der Gendarmerieposten-Kommandos je ein Verzeichnis mit den vorstehend angegebenen Rubriken sowohl an das Kreiskommando, als auch an die Fassungsstelle in Noworadomsk u. z. bis spätestens 30. Oktober 1915 einzusenden.

Die Fassungsstelle in Noworadomsk leistet im Wege von bei der Kreiskassa in Noworadomsk zahlbaren Requisitionsbescheinigungen eine Anzahlung von 3 Kronen pro Kilogramm ungewaschener Schafwolle und führt die Schafwollvorräte an die Wollzentrale in Wien (Firma Schenker und Comp. Wien, Mazleinsdorf) ab, welche Wollzentrale die Qualität der Wolle überprüft und nach den in der Monarchie festgesetzten Höchstpreisen die entsprechende restliche Vergütung im Wege des k. u. k Kreiskommandos an den Eingentümer der Wolle anweisen wird.

Die Wolle ist seitens der Besitzer in verpacktem Zustande an die Gendarmerie-Posten-Kommandos zu übergeben, jedoch ist die Verpackung so einzurichten, dass der Inhalt der Packung kontroliert werden kann.

Im Interese der Partei ist auf jeder Packung die genaue Adresse nebst einer besonderen Signatur anzugeben.

Übertretungen, dieser Anordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 1000 K bezw. mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten geahndet.

Die nicht rechtzeitig zur Anmeldung gebrachte, sowie die nicht rechtzeitig an die Gendarmerieposten abgeführten Wollvorräte unterliegen der Konfiskation zu Gunsten des Staatsschatzes ohne jede Entschädigung.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Die Bestimmungen der hä. Kundmachung vom 19. August 1915 Z. 386/1 W. treten ausser Wirksamkeit.

12.

Belobung.

Dem Bezirkswachtmeister Georg Frambach in Pajęczno wurde seitens des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das öst. ung Okkupationsgebiet in Polen, Kielce für dessen tatkräftiges Verfalten anlässlich einer Amtshandlung unter schwierigen Vertältnissen in der Ortschaft Gawłoń die belobende Anerkennung im Namen des Allerhöchsten Dienstes ansgesprochen.

13.

Gendarmerieposten Verlegung

Der Gendarmerieposten von Zamoście wurde nach Sulmierzyce verlegt.

14.

Steckbrief.

1. Ignatz Chomik.
2. Ostrowicz—Królikowski.
3. Dziarowicz.
4. Johann Rodyan.
5. Kasimir Wrona.
6. Peter Macha.
7. Franz Frania und
8. Stefan Służałek,

alle aus Sosnowice in Russ. Polen, gegen welche die Voruntersuchung wegen Raubmordes nach §§. 134. 135 Abs. 2 Str. G begangen am 27. März 1915 in Dąbrowa bei Jaworzno an den Eheleuten Isaak und Lotti Gerstner, eingeleitet wurde — sind in unbekannter Richtung geflüchtet.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert in Betretungsfalle dieselben zu verhaften und dem hiesigen Gerichte einzuliefern.

K. k. Bezirksgericht in Jaworzno

Abt. IV. am 20 August 1915.

Steckbrief.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahles zu einem Jahr schweren Kerker verurteilte Boleslaus Gelec ist am 24. August 1915 aus dem k. u. k. Feldarreste in Noworadomsk entwichen.

Derselbe ist in Noworadomsk geboren, 18 Jahre alt, röm. kath. ledig, Tischler, mittelgross, blond, hat graue Augen, blonde Augenbrauen, normale Nase und Mund, rundes Kinn, längliches Angesicht und auf dem rechten Arm eine nackte Frau tetoviert.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und - Organe werden hiemit ersucht, nach den Genannten zu forschen und ihn im Aufgreifungsfalle in den hiesigen Feldarrest einzuliefern.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos

Noworadomsk, am 4. September 1915.

15.

Desinfektionsmittel.

Zum Ankaufe von Desinfektionsmitteln wird die Firma Dr. Keleti u. Murányi, chemische Fabrik in Ujpest (Ungarn) bestens empfohlen.

16.

Schulwesen.

I.

Seit dem Schulbeginne visitierte ich in Begleitung des k. k. Kreisschulinspektors etwa zehn Schulen des Kreises und überzeugte ich mich dabei, dass die Gemeindevorsteher der im Amtsblatte № 5. verlautbarten Verordnung, betreffs Restaurierung der Schulgebäude und der Verordnung vom 16/8. l. J. betreffs die Schuleinrichtung nicht Folge geleistet haben, trotzdem, dass der Kreisschulinspektor überdies gelegentlich der 3 letzten Kreistage das Schulwesen eingehend besprach und die Gemeindevorsteher aufmerksam machte, dass falls die obzitierten Verordnungen nicht strickte befolgt werden sollten, die Gemeindevorsteher zur Verantwortung gezogen, beziehungsweise bestraft würden.

Dieser Verordnungen und Ermahnungen ungeachtet, konnte infolge der Indolenz der Gemeindevorsteher der Unterricht in einigen Schulen zur festgesetzen Zeit nicht begonnen werden, da fehlten die Schulgeräte gänzlich.

In anderen Schulgebäuden wurde die Restaurierung mit der grössten Sorglosigkeit durchgeführt, förmlich nur um den Schein zu wahren, dass etwas getan worden wäre.

Ich betone daher mit Nachdruck, dass ich jeden nachlässigen Vollzug der erlassenen Verordnungen mit allen, mir zur Verfügung stehenden Mitteln, ahnden werde.

II.

Da ich fand, dass in den meisten Schulen eine nur sehr geringe Anzahl von Kindern in der II. und III. Abteilung eingeschrieben wurden, ordne ich abermals an, dass die Bevölkerung unverzüglich durch die Gemeindevorsteher zu verständigen sind, dass alle Kinder, welche im Jahre 1914/15 in den Schulen eingeschrieben waren, die Schule unbedingt weiter auch zu besuchen haben.

Wären von einer Familie mehrere Kinder eingeschrieben, dann kann die Einschreibungsgebühr ratenweise eingehoben werden.

Unwissende und der Schule feindlich gesinnte Leute und solche welche den Wert und die Notwendigkeit des Unterrichtes nicht gehörig zu beurteilen vermögen, beunruhigen die Bevölkerung mit der Behauptung, dass die Einschreibegebühren für jedes eingeschriebene Kind jeden Monat (d. i. zwölfmal im Jahre) eingezahlt werden müsse.

Ich betonne mit vollen Nachdrucke und gebe nochmals kund, das die Einschreibegebühr nur einmal im Jahre und zwar beim Schuleintritte zu erlegen ist und dass sonst keinerlei wie immer gearteten Nachtragsgebühren eingehoben werden.

Die Einschreibegebühren sind ausschliesslich nur für die Bedürfnisse der betreffenden Schule bestimmt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Carl Petzold

Oberst.

Buchdruckerei M. Pański, Noworadomsk